

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 09, 04.01.2021

**Richtlinie des Rektorats über die Ausgestaltung von
Forschungs- und Praxissemestern**

**Richtlinie des Rektorats
über die Ausgestaltung von Forschungs- und Praxissemestern
gem. § 40 Hochschulgesetz NRW**

Stand Dezember 2020

1. Rechtsgrundlage und Definition

Rechtsgrundlage für ein Forschungssemester ist § 40 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG).

Demnach können Professor*innen von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freigestellt werden.

Daneben regelt § 40 Abs. 2 HG das Praxissemester. Demnach können Professor*innen für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlaubt werden.

2. Antragsverfahren und allgemeine Voraussetzungen

Professor*innen können auf Antrag von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten eines Forschungs- oder Praxissemesters freigestellt bzw. beurlaubt werden.

- 2.1 Der Antrag ist schriftlich auf dem Dienstweg, d.h. über die/den Dekan*in an die/den Rektor*in zu stellen. Das Forschungsvorhaben bzw. das Ziel des Praxissemesters ist zu erläutern und dem Antrag beizufügen.
- 2.2 Der Fachbereichsrat muss über den Antrag beschließen. Nach Beschlussfassung leitet die/der Dekan*in das Ergebnis der Beschlussfassung des Fachbereichsrats über den Antrag mit der Stellungnahme des Fachbereichs (Seite 4 des Antrags) an die Personalabteilung weiter.
- 2.3 Die Personalabteilung legt Anträge für Beurlaubungen für ein Praxissemester der Kommission für Lehre, Studium, Internationales und Qualitätssicherung – K I und Anträge für Freistellungen für ein Forschungssemester der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben - KII zur Beratung und Abgabe eines Votums vor. Die Antragstellenden stellen ihre Vorhaben für ein Forschungs- oder Praxissemester in der K I bzw. K II vor. Im Anschluss an das Votum der Kommissionen fertigt die Personalabteilung die Rektoratsvorlage an.

- 2.4 Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während der Zeit der Freistellung oder Beurlaubung ist zu gewährleisten und im Antrag darzulegen. Die Vertretung kann folgendermaßen erfolgen:
- durch Selbstvertretung, bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung
 - durch Vor- bzw. Nachholen der Veranstaltung durch die/der Antragsteller*in
 - durch über die Lehrverpflichtung hinausgehende zusätzliche Lehrveranstaltungen anderer Professor*innen
 - durch Öffnung fachnaher Lehrveranstaltungen, welche dieselben Kompetenzen wie die ausfallenden Lehrveranstaltungen vermitteln, wobei die Qualität der Lehre durch die erhöhte Anzahl der zu betreuenden Studierenden nicht vermindert werden darf
 - ausnahmsweise durch die Vergabe eines Lehrauftrags

Die Lehre muss nicht nur durch eine Vertretungsform sichergestellt werden. Es ist möglich, die Vertretungsformen zu kombinieren.

Erfolgt die Vertretung durch eine*n Vertretungsprofessor*in muss von dieser/diesem eine Vertretungserklärung eingeholt werden, mit der sie/er sich bereit erklärt, die Vertretung ggf. zusätzlich zu ihrer/seiner Lehrverpflichtung zu gewährleisten, ohne einen finanziellen oder zeitlichen Ausgleich zu bekommen oder selbst einen Anspruch auf ein Forschungs- bzw. Praxissemester zu haben.

- 2.5 Der Hochschule dürfen durch die Freistellung bzw. Beurlaubung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Vergabe eines Lehrauftrags ist grundsätzlich mit Kosten verbunden und sollte daher nur in Ausnahmefällen als Vertretungsmöglichkeit herangezogen werden, z.B. wenn die Eigenart des Faches bzw. der zu vertretenden Veranstaltung dies erfordert.
- 2.6 Ein Praxissemester darf nicht in Unternehmen durchgeführt werden, bei denen die antragstellende Person Gesellschafter*in mit einem maßgeblichen Anteil ist. Darüber hinaus ist die Durchführung eines Praxissemesters in Form einer freiberuflichen Tätigkeit nicht möglich.
- 2.7 Die erstmalige Durchführung eines Forschungs- oder Praxissemesters ist frühestens nach acht Semestern, beginnend ab dem Tag der Berufung zur/zum Professor*in der Fachhochschule Dortmund, möglich. Die Durchführung eines weiteren Forschungs- oder Praxissemesters ist ebenfalls frühestens nach acht Semestern im Anschluss an die Durchführung des vorherigen Forschungs-/Praxissemesters möglich. In begründeten Fällen kann von der Regelung abgewichen werden.
- 2.8 Der Antrag für eine Freistellung bzw. Beurlaubung im Sommersemester ist spätestens bis zum 01.09. des Vorjahres und für eine Freistellung bzw. Beurlaubung im Wintersemester spätestens bis zum 01.03. des betreffenden Jahres zu stellen, frühestens jedoch zwei Semester vor der geplanten Freistellung bzw. Beurlaubung.

- 2.9 Ausgenommen von der Freistellung der Aufgaben in Lehre und Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 HG sind die Sekundäraufgaben des in § 35 HG aufgeführten Dienstaufgabenkatalogs, das heißt, dass Professor*innen dazu verpflichtet werden können, auch während der Zeit der Freistellung Prüfungsleistungen abzunehmen. Die Freistellung befreit dagegen auch von der Pflicht an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- 2.10 Das Rektorat entscheidet abschließend über den Antrag.
- 2.11 Nach Beendigung des Forschungs- oder Praxissemesters ist das Ergebnis an der Fachhochschule Dortmund öffentlich vorzustellen.

3. Weiterzahlung der Bezüge

- 3.1 Die Zeit der Freistellung von den Aufgaben in Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Bei der Durchführung eines Forschungssemesters handelt es sich um die Erfüllung einer Dienstaufgabe, welche grundsätzlich nicht gegen eine besondere Vergütung ausgeübt werden darf.
- 3.2 Bei der Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule (Praxissemester) handelt es sich um eine Beurlaubung, bei der das Beamtenverhältnis sowie das konkrete Dienstverhältnis bestehen bleiben und die Dienstbezüge unter Vorbehalt weitergezahlt werden. Bei Einkünften seitens Dritter aus dem Praxissemester kann ggfs. eine Kürzung der Dienstbezüge erfolgen. Über die Ausgestaltung der Beurlaubung bzw. die Beurlaubungsmodalitäten entscheidet im Einzelfall die/der Rektor*in.
- 3.3 Sollten im Forschungs- oder Praxissemester Einkünfte erzielt worden sein, ist dem Dezeranat I, Abteilung Personal, unaufgefordert nach der Durchführung der Freistellung bzw. Beurlaubung eine Erklärung vorzulegen, in welcher Höhe Einkünfte aus der Tätigkeit erzielt wurden.
- 3.4 Bereits genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 16.12.2020.

Dortmund, den

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick